

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Landschaftsarchitektur

Vom 25.04.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Master-Studium der Landschaftsarchitektur befähigt zur Gestaltung und Entwicklung von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen vom einzelnen Freiraum über größere städtebauliche Einheiten bis hin zu urbanen und ländlichen Regionen. Es qualifiziert die Studierenden zum selbstständigen und verantwortlichen planerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeiten

(2) Das Master-Studium bereitet auf die Tätigkeit als selbstständiger Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin, auf eine Tätigkeit in Forschung und Entwicklung sowie auf Führungspositionen in Management und Verwaltung von öffentlichen und privaten Freiräumen vor. Aufbauend auf den im Bachelor-Studium erworbenen Grundkenntnissen wird im Master-Studiengang umfassendes Wissen über komplexe ökologische, soziale und städtebauliche Zusammenhänge und ihre Auswirkung auf Landschaft und Freiraum vermittelt; wird die Fähigkeit vertieft, Landschaft und Freiraum mit wissenschaftlichen und planerischen Methoden zielgerichtet zu erfassen und stichhaltig zu beurteilen; werden die Kenntnisse historischer, rechtlicher, technisch-konstruktiver, gestalterischer und planerischer Grundlagen und Instrumente sowie beruflicher Aufgabenfelder von Landschaftsarchitekten vertieft und die Studierenden befähigt, diese auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zur Lösung landschaftsarchitektonischer Aufgaben einzusetzen. Das Master-Studium ermöglicht es, nach individuellem Studienplan eine breit angelegte Qualifikation zu erwerben oder einen Schwerpunkt auf den Gebieten Freiraumentwurf und Freiraumplanung im städtebaulichen Zusammenhang, Landschaftsplanung, Landschaftsbau, Gartendenkmalpflege und Pflanzenverwendung in der Landschaftsarchitektur zu setzen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums sind

1. ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung, Freiraum- und Landschaftsentwicklung bzw. eines äquivalenten (inhaltlich entsprechenden, anders bezeichneten) Studienganges sowie
2. eine besondere Eignung durch breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege/ Geschichte der Landschaftsarchitektur und eine besondere Eignung in Bezug auf planerische oder entwerferische und wissenschaftliche Fähigkeiten sowie eine ausgeprägte Motivation.

(2) Die besondere Eignung wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren bestimmt, welches in der „Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen des Master-Studienganges Landschaftsarchitektur“ geregelt wird.

(3) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung er-

worben haben, müssen die für die Studienabsolvierung erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das ortsunabhängige Selbststudium, das Praktikum „Planung und Management“ sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Projekte, Seminare, Übungen, Exkursionen, Praktika sowie Konsultationen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und das im Bachelor-Studium erworbene Basiswissen erweitert.

(3) Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. In ihnen wird das erworbene Wissen in praxis- und forschungsrelevanten Aufgaben und Fragestellungen angewendet. In Projekten wird die Fähigkeit zur Bearbeitung komplexer Aufgaben sowie zur Entwicklung und Präsentation von Entwürfen, Plänen und Konzepten erworben.

(4) In Seminaren befassen sich die Studierenden auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung mit einem ausgewählten Themenbereich. Die Seminaranforderungen umfassen eigenständige Beiträge der Studierenden, die Diskussion in der Gruppe sowie die Darstellung des individuell Erarbeiteten.

(5) Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.

(6) Exkursionen dienen der Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes und dem Einblick in die beruflichen Aufgabenfelder.

(7) In Praktika soll der Studierende praktische Erfahrungen sammeln. Das Praktikum „Planung und Management“ dient dem Kennenlernen wesentlicher Aspekte der Berufspraxis wie Tätigkeitsfelder, praktischer Aufgaben, Abläufe, Arbeitssituationen, betriebliche oder institutionelle Strukturen. Das Praktikum fördert die Planung des vertiefenden Studiums und den Einstieg in die berufliche Praxis.

(8) Konsultationen ermöglichen, Probleme von Planungs- und Entwurfsaufgaben im Einzel- oder Gruppengespräch mit Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Tutoren zu erörtern und der Lösung zuzuführen.

(9) Ein hohes Maß an Selbststudium ist zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen und speziell zur Bearbeitung der Projekte erforderlich.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit und das Kolloquium vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst 8 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP, die aus den Studienfeldern Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen sowie Darstellen und Gestalten sowie ergänzenden Studienfeldern gewählt werden können und entsprechend § 2 Abs. 2 eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module und die Anzahl und der Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können sie abweichend davon auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Einschreibung für die Wahlpflichtmodule hat zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters verbindlich zu erfolgen. Die Einschreibung zu Exkursionen in Wahlpflichtmodulen kann früher terminiert werden. Die Fristen werden durch Aushang fakultätsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 10 Studierende für ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen des Modulverantwortlichen zu entscheiden, ob das Modul durchgeführt wird.
- (8) Wenn die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt ist, erfolgt die Auswahl im Losverfahren. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit ist den Studierenden fakultätsüblich bekannt zu geben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist forschungsorientiert ausgerichtet.
- (2) Das Master-Studium umfasst die Studienfelder Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen, Darstellen und Gestalten sowie ergänzende Studienfelder und enthält die im

Studienablaufplan (Anlage 1) dargestellten und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) dargestellten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Studienfeld Landschaftsarchitektur werden auf der Basis der im Bachelor-Studiengang vermittelten Grundkenntnisse umfassende weiterführende landschaftsarchitektonische Kompetenzen und Kenntnisse erworben. Das Integrierte Projekt vermittelt dabei insbesondere fachübergreifende Kompetenzen bei der Lösung komplexer Aufgaben, während Vertiefungsprojekte der individuellen Profilierung und Vertiefung eines ausgewählten Themas aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur, der Landschaftsplanung, dem Landschaftsbau, der Geschichte der Landschaftsarchitektur/Gartendenkmalpflege oder der Pflanzenverwendung dienen. Entwerferische und landschaftsplanerische Kompetenzen werden gefestigt und erweitert und durch ökonomische und bau- und planungsrechtliche Kenntnisse ergänzt. Aus einem umfangreichen Wahlpflichtkatalog können darüber hinaus in den Studienfeldern Architektur und Städtebau, Ökologische Grundlagen und Darstellen/Gestalten Wahlpflichtmodule gewählt werden, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen.

(3) Das Praktikum „Planung und Management“ ist Pflichtmodul im Master-Studiengang. Die Studierenden machen sich mit verschiedenen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern von Planungsbüros, Behörden, planenden und verwaltenden Institutionen sowie Fachverbänden und -einrichtungen vertraut wie z. B. Teilnahme an Wettbewerben, Mitarbeit in verschiedenen Planungs- und Entwurfsphasen, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung, Teilnahme an Besprechungen, Erarbeitung von Konzepten etc., und lernen so die Berufspraxis kennen.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Landschaftsarchitektur. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können im Rahmen einer optimalen Studienorganisation die Modulbeschreibungen von Pflichtmodulen mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen werden fakultätsüblich veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät vom 09.10.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 10.03.2015.

Dresden, den 25.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen